

**Beispiele einer 100% -Sanktionierung im Jobcenter Köln
Hier: Ergänzende Anfrage von Frau Stahlhofen zu TOP 3.7 der Sitzung des
Ausschusses für Soziales und Senioren vom 28.02.2013 (0425/2013)**

Wortlaut der Anfrage:

Frau Stahlhofen dankt für die Beantwortung. Sie fragt, was passiere wenn es bei Kunden zu einer 100% Sanktionierung komme.

Antwort des Jobcenters Köln:

Das Jobcenter Köln kann die Frage nur anhand von Einzelfällen erläutern, da bei jeder Sanktionierung eine Einzelfallentscheidung zu treffen ist.

Verfahren zur Sanktionierung der Kundengruppe der unter 25 jährigen

Pflichtverletzungen nach § 31 Sozialgesetzbuch Zwei (SGB II) führen bei Kunden unter 25 Jahren nach der Spezialnorm von § 31a Abs. 2 s. 1 zu einer grundsätzlich 3-monatigen Regelsatzkürzung um 100 %, d. h. das Arbeitslosengeld II ist für die Dauer von 3 Monaten zu kürzen. Die Kosten der Unterkunft sind hiervon nicht betroffen. Bei wiederholter Pflichtverletzung nach § 31 SGBII entfällt das Arbeitslosengeld II vollständig.

Beispiel:

Herr Y., 22 Jahre alt und alleinstehend, wird durch seinen persönlichen Ansprechpartner zu Beratungsterminen am 14.01.13 eingeladen. Im Rahmen des Beratungsgesprächs erhält der Kunde entsprechend seiner Integrationsstrategie eine Zuweisung zu einem Projekt („Sprungbrett“). Beginn: 01.02.13.

Herr Y. tritt diese Maßnahme ohne Angabe wichtiger Gründe, wie z.B. Krankheit, nicht an und erhält daraufhin nach erfolgter Anhörung gem. § 31a Abs.2 SGB II eine Sanktion vom 01.03.13 – 31.05.13 in Höhe von 100% der Regelleistungen.

Daraufhin erhält Herr Y. die Möglichkeit zur Minderung des Sanktionszeitraums von 3 Monaten auf 6 Wochen, indem er sein Verhalten ändert.

Er wird zum 04.03.13 erneut in ein Integrationsprojekt zugewiesen.

Herr Y. tritt dieses Projekt zum 04.03.13 wiederholt nicht an und kann auch hier wieder keine wichtigen Gründe für sein Verhalten darlegen.

Es folgt die Sanktion wegen wiederholter Pflichtverletzung ab 01.04.13 in Höhe des gesamten Anspruchs auf Arbeitslosengeld II.

Herr Y. macht zum ersten Mal am 01.03.13 Mittellosigkeit aufgrund der ersten Pflichtverletzung geltend. Er bekommt daraufhin einen Termin bei dem für ihn zuständigen Leistungs-sachbearbeiter. Dort erhält er Sachgutscheine im Wert von 175€. Dies entspricht den in den Regelleistungen berücksichtigten Anteilen für Ernährung, Hygiene und Körperartikeln.

Herr Y. erhält erneut einen Termin zur Aushändigung am 02.04.13. Am besagten Tag teilt er zudem mit, dass er aufgrund der bestehenden Sanktion die Androhung einer Stromsperrung erhalten hat. Er konnte seinen Stromabschlag nicht zahlen. Sachgutscheine in Höhe von 175€ werden wiederholt ausgehändigt. Durch die Aushändigung liegen auch die Voraussetzungen für eine weitere Übernahme der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge wieder vor. Des Weiteren überweist die Leistungsabteilung nach eingehender Prüfung die Stromabschläge für die Dauer des Sanktionszeitraums an den Stromversorger. Eine Stromsperrung wird somit vermieden.

Da Herr Y. sich nun seines pflichtverletzenden Verhaltens einsichtig zeigt und dieses ändern möchte spricht er noch am gleichen Tag bei seinem persönlichen Ansprechpartner vor. Sie vereinbaren die Teilnahme an einer Arbeitsgelegenheit ab dem 05.04.13 zur Stabilisierung seiner Tagesstruktur und Verminderung seiner weiteren Vermittlungshemmnisse. Bereits mit Beginn des Projektes zeigt Herr Y. viel Engagement und Arbeitsbereitschaft. Der persönliche Ansprechpartner veranlasst daraufhin die Verkürzung des Minderungszeitraums auf 6 Wochen.

Verfahren zur Sanktionierung der Kundengruppe bei über 25 jährigen

Das Sozialgesetzbuch Zweiter Teil (SGB II) sieht vor, dass im Falle einer mehrfach wiederholten Pflichtverletzung durch einen Kunden /einer Kundin ohne wichtigen Grund dessen / deren Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II vollständig entfällt.

Beispiel:

Bei Herrn X, 27 Jahre alt, gab es drei aufeinander folgende Pflichtversäumnisse. Er brach zunächst eine Arbeitsgelegenheit ohne wichtigen Grund ab und trat danach zweimal ein Integrationsprojekt („Förderzentrum“) ebenfalls ohne Nennung eines wichtigen Grundes nicht an.

Es erfolgten die vom SGB II vorgesehenen Sanktionen in drei Stufen:

30% der Regelleistung ab dem 1.12.2012

60% der Regelleistung ab dem 1.1.2013

100% der kompletten Leistungen inklusive Kosten der Unterkunft und Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge ab dem 1.3.2013

Am 1.3.2013 machte Herr X in der Eingangszone des Jobcenters persönlich Mittellosigkeit geltend. Er bekam am gleichen Vormittag einen Termin bei der zuständigen Hauptsachbearbeiterin im Leistungsbereich.

Dort erhielt er Sachleistungsgutscheine im Wert von 175€ (in den fachlichen Hinweisen vorgesehene Höhe) für den Monat März. Gleichzeitig wurde ein Folgetermin für die Ausgabe der Gutscheine für den Monat April vereinbart. Durch die Ausgabe der Sachleistungsgutscheine lagen auch die Voraussetzungen für eine weitere Übernahme der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge wieder vor.

Das SGB II sieht weiterhin vor, dass der vollständige Wegfall der Leistungen auf eine 60%ige Sanktion begrenzt werden kann, wenn der Kunde. sich bereit erklärt, seinen Pflichten wieder nachzukommen.

Herr W. erklärte sich am 6.3.2013 bereit, ab dem gleichen Tag an dem Projekt Förderzentrum teilzunehmen. Daraufhin wurde der Wegfall der Leistungen in eine 60%-ige Kürzung der Regelleistung abgemildert.

Gez.

Kulozik